

Geschäftsordnung des RATES DEUTSCHER STERNWARTEN

1

Der Rat Deutscher Sternwarten (RDS, engl.: Council of German Observatories) ist ein Organ der Astronomischen Gesellschaft (AG) und vertritt die gemeinsamen Interessen der in der astronomischen Forschung tätigen Mitgliedseinrichtungen in Deutschland.

Dies gilt insbesondere gegenüber Zuwendungsgebern, Landes- und Bundesbehörden sowie sonstigen Gremien des In- und Auslandes.

2

Die aktuelle Liste der Mitgliedseinrichtungen des RDS liegt beim Generalsekretär und wird online veröffentlicht. Über die Aufnahme weiterer Mitgliedseinrichtungen entscheidet die Ratsversammlung mit einfacher Mehrheit. Falls eine Mitgliedseinrichtung nicht mehr im Bereich der astronomischen Forschung tätig ist, kann die Mitgliedschaft von Einrichtungen beendet werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit in der Ratsversammlung. Die Mitgliedseinrichtungen des RDS sind „ex officio“ Mitglieder der Astronomischen Gesellschaft gem. §7 (2) der AG-Satzung vom 24.09.2012.

3

Der RDS tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Ratsversammlung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mit einfachem Brief oder per E-Mail. Die Ratsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedseinrichtungen vertreten ist.

4

Jede Mitgliedseinrichtung des RDS hat in der Ratsversammlung eine Stimme.

5

Im Verhinderungsfall einer Mitgliedseinrichtung kann diese ihr Stimmrecht an eine andere Mitgliedseinrichtung übertragen.

6

Der oder die Vorsitzende des RDS ist in der Regel der Präsident oder die Präsidentin der Astronomischen Gesellschaft. Im Ausnahmefall, insbesondere wenn der Präsident oder die Präsidentin der Astronomischen Gesellschaft nicht einer der Mitgliedseinrichtungen des RDS angehört, kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des RDS von der Ratsversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des Vorsitizes beträgt maximal 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf der oder die Vorsitzende nicht länger als zwei Amtsperioden hintereinander amtieren. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden endet auf jeden Fall mit der Wahl eines neuen Präsidenten oder einer neuen Präsidentin der Astronomischen Gesellschaft.

7

Der oder die stellvertretende Vorsitzende sowie der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des RDS werden von der Ratsversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der oder die stellvertretende Vorsitzende ist ständiger Vertreter des oder der Ratsvorsitzenden und übernimmt die Amtsführung bei vorzeitigem Ausscheiden des oder der Ratsvorsitzenden. Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin führt die Akten, organisiert die Sitzungen, erstellt die Sitzungsprotokolle, unterstützt den Vorsitzenden oder

die Vorsitzende bei der Erledigung von Routinearbeiten.

8

Die Wahl von Personen in Ämter des RDS erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Wird die hierfür erforderliche Stimmenzahl nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

9

Qua Amt repräsentieren der oder die Ratsvorsitzende und der Generalsekretär oder die Generalsekretärin das National Committee for Astronomy, Germany in der IAU (International Astronomical Union).

10

Der RDS wählt aus den Repräsentanten oder Repräsentantinnen seiner Mitgliedseinrichtungen ein Exekutivkomitee, das den Ratsvorsitz bei forschungspolitischen und forschungsstrategischen Fragestellungen berät und unterstützt. Insbesondere stellt das Exekutivkomitee die Teilhabe der Mitgliedseinrichtungen an den notwendigen Positionierungen des RDS zwischen den Ratsversammlungen sicher. Das Exekutivkomitee umfasst in der Regel sieben Personen, die in ihrer Gesamtheit die forschungspolitischen Interessen und die förderpolitische Diversität der Mitgliedseinrichtungen widerspiegeln sollen. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivkomitees beträgt drei Jahre. Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

11

Die Versammlungen des RDS sind öffentlich für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Mitgliedseinrichtungen. Auf Vorschlag kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

Der RDS hat auf seiner Sitzung am 13. März 2013 in Bonn unter seinem Vorsitzenden Prof. Andreas Burkert diese Geschäftsordnung beschlossen.